



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 6/2018 – 2019

	Inhalt	Seite
9.	Kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)	571

Inhaltsverzeichnis

9.	Kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)	
I.	Ausgangslage	571
II.	Die Initiative	573
	1. Wortlaut der Initiative	573
	2. Zielsetzungen der Initiative	574
III.	Die Jagdplanung in Graubünden	575
	1. Gesetzliche Grundlagen	575
	1.1. Bundesrechtlicher Rahmen	575
	1.2. Jagdregal und kantonale Jagdplanung	575
	1.3. Ausgestaltung der Hochjagd	576
	2. Aufgaben und Ziele der Jagd	577
	2.1. Gesunde und an den Lebensraum angepasste Wildbestände	577
	2.2. Verhinderung von Verbiss- und Schältschäden im (Schutz-)Wald	577
	2.3. Wildschadenverhütung in der Landwirtschaft	578
	2.4. Angemessene Nutzung der Wildbestände	578
	3. Zentrale Herausforderungen für die Jagdplanung	579
	3.1. Hohe Nachwuchsrate bei Rothirsch und Reh	579
	3.2. Wachsende Wildbestände	579
	3.3. Sommereinstände des Rothirschs und Wander- populationen	580
	3.4. Zunehmende Verbiss- und Schältschäden im (Schutz-)Wald	581
	3.5. Konflikte mit der Landwirtschaft	582
IV.	Das heutige Zwei-Stufen-Konzept	582
	1. Grundsätzliches	582
	2. Entwicklung der Sonderjagd	584
	3. Massnahmen zur Steigerung der Jagdstrecke während der Hochjagd	586
	3.1. Verlängerung der Hochjagd	587
	3.2. Unterbruch während der Hochjagd	587
	3.3. Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete	588
	3.4. Freigabe von Hirschkälbern, Rehkitzten und laktie- renden Muttertieren	589
	3.5. Pilotprojekt im Prättigau	591
		569

3.6. Massnahmen im Domleschg	591
3.7. Fazit.....	592
V. Auswirkungen einer Annahme der Initiative	594
1. Bestandesregulierung im September und Oktober.....	594
2. Einführung einer Regiejagd.....	595
2.1. Zulässigkeit einer Regiejagd	595
2.2. Mögliche Varianten der Regiejagd.....	597
2.2.1. Regiejagd durch Wildhüter.....	597
2.2.2. Regiejagd unter Beizug von privaten Jägerinnen und Jägern	599
2.2.3. Regiejagden im kantonalen Vergleich	600
3. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	603
VI. Beurteilung der Initiative.....	605
VII. Anträge	607

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

9.

Kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)

Chur, den 14. August 2018

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Antrag zur kantonalen «Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)».

I. Ausgangslage

Am 21. August 2013 reichten Vertreter des Initiativkomitees die Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative) bei der Landeskanzlei ein. Die Initiative ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs im Sinn von Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (KV; BR 110.100) abgefasst und sieht eine Änderung von Art. 11 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989 (KJG; BR 740.000) vor.

Nach Ermittlung der Zahl der gültigen Unterschriften und Prüfung der weiteren formellen Voraussetzungen durch die Landeskanzlei stellte die Regierung mit Beschluss vom 10. September 2013 (Prot. Nr. 862) fest, dass die Volksinitiative mit 10 229 Unterschriften gültig zustande gekommen ist. In ihrer Botschaft vom 12. August 2014 (Heft Nr. 6/2014–2015, S. 343 ff.) beantragte die Regierung dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten, die Sonderjagdinitiative jedoch aufgrund eines offensichtlichen Widerspruchs zum Bundesrecht für ungültig zu erklären. Der Grosse Rat beschloss am

9. Februar 2015 mit 79 zu 36 Stimmen, die Sonderjagdinitiative für ungültig zu erklären (GRP 2014/2015, S. 524).

Mit Urteil vom 8. März 2016 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eine von Vertretern des Initiativkomitees gegen die Ungültigerklärung erhobene Beschwerde ab (Urteil V 15 1). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde an das Bundesgericht wurde am 8. November 2017 gutgeheissen (Urteil 1C_208/2016, mitgeteilt am 29. November 2017). Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 8. März 2016 wurde aufgehoben und die «Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)» zur weiteren Prüfung der Gültigkeit an den Grossen Rat zurückgewiesen.

Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rats kam daraufhin zum Schluss, dass ein Zwischenverfahren vor dem Grossen Rat zur weiteren Prüfung des Vorliegens von allfälligen anderen Ungültigkeitsgründen weder zweckdienlich noch notwendig sei. Die zuständige grossrätliche Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie (KUVE) kam zudem zum Schluss, dass die Botschaft der Regierung an den Grossen Rat vom 12. August 2014 (Heft Nr. 6/2014–2015, S. 343 ff.) keine Aussagen zum materiellen Inhalt der Initiative enthalte und sich vorwiegend auf Ausführungen zur Gültigkeit beziehungsweise Ungültigkeit der Sonderjagdinitiative beschränke. Aus diesen Gründen sei eine neue oder ergänzende Botschaft der Regierung notwendig, die zur Initiative materiell Stellung nehme. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 wies die KUVE das Geschäft an die Regierung zurück mit dem Auftrag, dem Grossen Rat Botschaft und Antrag innert Jahresfrist nach Vorliegen des schriftlich begründeten Urteils des Bundesgerichts zu unterbreiten.

In der vorliegenden Botschaft hat somit eine materielle Behandlung der «Kantonalen Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)» zu erfolgen. Dabei werden auch die bereits bekannten Grundlagen – wie das «Wildtierbiologische Gutachten zur Sonderjagdinitiative im Kanton Graubünden mit ergänzendem Beitrag zu Schäden durch Schalenwild am Wald – Wirkungszusammenhänge und aktuelle Situation» vom 26. Februar 2014 von Prof. Dr. Klaus Robin (nachfolgend: Gutachten Robin) – sowie die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht berücksichtigt.

II. Die Initiative

1. Wortlaut der Initiative

Gegenstand der Initiative bildet eine Anpassung von Art. 11 KJG. Nachfolgend wird das geltende Recht dem Initiativtext gegenübergestellt.

Geltendes kantonales Jagdgesetz	Sonderjagdinitiative
Art. 11: Jagdzeiten, Abschusspläne	Art. 11: Jagdzeiten, Abschusspläne
¹ Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 derart fest, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit erfüllt werden können. Auf die Paarungszeit ist Rücksicht zu nehmen.	¹ Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Abs. 2 derart fest, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit, auf alle Fälle während der ordentlichen Hochjagd , erfüllt werden können. Dabei sind diese so zu planen, dass die Wildbestände unter Einbezug der Wildasyle und deren Lage, ohne Sonderjagd reguliert werden können.
² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:	² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:
a) Hochjagd: Im Monat September, insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen;	a) Hochjagd: In den Monaten September und Oktober, insgesamt 25 Tage , mit der Möglichkeit von Jagdunterbrüchen für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen.
b) Steinwildjagd: 1. bis 31. Oktober;	b) <i>Keine Änderung</i>
c) Niederjagd: 1. Oktober bis 30. November, für Birkhahn und Schneehuhn erst ab 16. Oktober;	c) <i>Keine Änderung</i>
d) Passjagd*: 1. Oktober bis Ende Februar, für Dachse nur bis 15. Januar, für Edel- und Steinmarder nur bis 15. Februar.	d) <i>Keine Änderung</i>
³ Mit der Festlegung der Wildschutzgebiete und der Regelung der Jagd ist anzustreben, dass die Abschusspläne möglichst in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 erfüllt werden.	³ <i>Keine Änderung</i>
⁴ Werden die Abschusspläne in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden bis längstens 20. Dezember anordnen.	⁴ Aufgehoben

Geltendes kantonales Jagdgesetz	Sonderjagdinitiative
⁵ Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung von Sonderjagden. Dabei kann sie aufgrund der Zahl des zu erlegenden Wildes und der Grösse des Jagdgebietes die Gültigkeit des Jagdpatentes auf bestimmte Gebiete beschränken. Ebenso kann sie die Anzahl der Jagdpatente begrenzen.	⁵ <i>Aufgehoben</i>

* Die Fallenjagd wurde mit der Teilrevision des Jagdgesetzes vom 18. Oktober 2016 abgeschafft (GRP 2016/2017, S. 236 ff.)

Tabelle 1: Gegenüberstellung geltendes Recht und Initiativtext

2. Zielsetzungen der Initiative

Die Sonderjagdinitiative verlangt mit der Streichung von Art. 11 Abs. 4 und Abs. 5 KJG die Abschaffung der Sonderjagd. Als Alternative soll die Hochjagd neu 25 anstatt 21 Tage dauern und nicht nur wie nach geltendem Recht im September, sondern auch im Oktober stattfinden. Heute ist sodann ein einziger Jagdunterbruch von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen zulässig, während laut Initiativtext künftig auch mehrere Jagdunterbrüche stattfinden können. Schliesslich wird laut Initiativtext der Vorbehalt, wonach auf die Paarungszeit Rücksicht zu nehmen ist, gestrichen. Weiter fordert die Initiative, dass die Abschusspläne zwingend auf der ordentlichen Hochjagd, auf alle Fälle bis zum 31. Oktober, erfüllt werden müssen. Dies soll durch eine verstärkte Bejagung der Wildschutzgebiete erreicht werden.

Kern und Zielsetzung des Initiativbegehrens ist es, die heute in den Monaten November und Dezember mögliche Sonderjagd abzuschaffen. Die Initianten machen geltend, dass es den für die Jagdplanung verantwortlichen Behörden in den vergangenen Jahren nicht gelungen sei, die Wildbestände während der ordentlichen Hochjagd zu regulieren. Als Folge davon sei in den letzten Jahren ausnahmslos eine Sonderjagd angeordnet worden. Während der Sonderjagd komme es zu jagdethisch verwerflichen Szenen und Vorkommnissen.

III. Die Jagdplanung in Graubünden

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Bundesrechtlicher Rahmen

Der Bund legt gemäss Art. 79 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wildlebenden Säugetiere und der Vögel. Aufgrund dieser Verfassungsbestimmung hat der Bund im Jagdbereich eine Grundsatz- oder Rahmenkompetenz (Ehrenzeller, St. Galler Kommentar zu Art. 79 BV, Rz. 2). Art. 3 Abs. 1 JSG ist die zentrale bundesrechtliche Vorschrift, welche die Kantone zur **Regelung und Planung der Jagd** verpflichtet. Das Bundesgesetz stellt die Grundsätze auf, welche die Kantone zu berücksichtigen haben (zu deren Herleitung aus dem Bundesrecht vgl. Botschaft der Regierung vom 12. August 2014, Heft Nr. 6/2014–2015, S. 348 ff.):

- Es ist eine **artgerechte Alters- und Geschlechterverteilung** sicherzustellen.
- Mit der Jagdplanung **soll eine gute Kondition der Tiere erreicht werden**.
- Bei der **Jagdplanung sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen**.
- Die Jagdplanung muss **nachhaltig** sein.
- Die Planung soll sich am **Ausmass der Wildschäden am Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen orientieren**.

1.2. Jagdregel und kantonale Jagdplanung

Der Vollzug der eidgenössischen Jagdgesetzgebung ist grundsätzlich Aufgabe der Kantone. Laut Art. 85 Abs. 1 Ziff. 2 KV und Art. 1 KJG steht in Graubünden das Jagdregal dem Kanton zu. Das Jagdregal beinhaltet das ausschliessliche Recht zur Nutzung des Wildbestandes und zur wirtschaftlichen Verwertung desselben. Der Kanton kann dieses Nutzungsrecht selber wahrnehmen oder auf Dritte übertragen, wobei im Kanton Graubünden die Jagdberechtigung nach dem Patentsystem verliehen wird (Art. 3 und Art. 5 ff. KJG). Jagdberechtigte erwerben ein Jagdpatent und müssen dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Der kantonale Gesetzgeber hat im KJG sowie in der (grossrätlichen) kantonalen Jagdverordnung (KJV; BR 740.010) die Grundsätze der Jagdplanung näher umschrieben (vgl. zum Ganzen Botschaft der Regierung vom 12. August 2014, Heft Nr. 6/2014–2015, S. 356 f.): Gemäss Art. 1 Abs. 2 KJG regelt und plant der Kanton die Jagd, wobei er eine angemessene Nut-

zung der Wildbestände unter Berücksichtigung der Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Tierschutzes gewährleistet. Ziel der Jagdplanung ist die Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten und natürlich strukturierten Wildbeständen (Art. 20 Abs. 1 KJG). Solche natürlich strukturierten Wildbestände zeichnen sich durch ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Tieren aus. Bei beiden Geschlechtern sollen die Alterspyramiden eine nicht zu starke Jugendklasse, eine gute Mittelklasse und eine nicht zu schwache Altersklasse aufweisen. Zentrales Instrument der Jagdplanung sind die Abschusspläne. Diese werden gestützt auf die Erhebungen über die Bestände der jagdbaren Arten erstellt (Art. 20 Abs. 2 KJG) und legen die Anteile fest, welche den Beständen zu entnehmen sind (Art. 20 Abs. 3 KJG).

1.3. Ausgestaltung der Hochjagd

Das Jagdpatent berechtigt grundsätzlich zur Jagdausübung im ganzen Kanton (Art. 6 Abs. 3 KJG). Die Regierung legt die Jagdzeiten fest, wobei darauf zu achten ist, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit erfüllt werden (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 3 KJG). Auf die Paarungszeit, namentlich die Hirschbrunft, ist Rücksicht zu nehmen (Art. 11 Abs. 1 KJG). Werden die Abschusspläne nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände gemäss Art. 11 Abs. 4 KJG Sonderjagden bis längstens 20. Dezember anordnen (sogenanntes Zwei-Stufen-Konzept). Sie erlässt in diesem Fall die nötigen Bestimmungen für die Durchführung der Sonderjagden. Dabei kann die Regierung aufgrund der Zahl des zu erlegenden Wildes und der Grösse des Jagdgebiets die Gültigkeit des Jagdpatents auf bestimmte Gebiete beschränken. Ebenso kann sie die Anzahl der Jagdpatente begrenzen (Art. 11 Abs. 5 KJG). Da in Graubünden während der Sonderjagd nur der Rothirsch und das Reh bejagt werden (das Wildschwein ist bislang kaum relevant), betreffen die Sonderjagdinitiative und dementsprechend auch die nachfolgenden Ausführungen nur diese beiden Tierarten.

Für die Einräumung der Jagdberechtigung werden Patentgebühren erhoben (Art. 21a KJG). Für auf der Sonderjagd erlegtes Schalenwild ist zudem eine Abschussgebühr zu bezahlen. Der Ertrag aus den Patent- und Abschussgebühren sowie aus den weiteren Einnahmen aus der Jagd hat mindestens die Aufwendungen des Jagdwesens und damit die Aufwendungen für die Regulierung des jagdbaren Wildes zu decken (Art. 21 Abs. 1 KJG).

2. Aufgaben und Ziele der Jagd

Gemäss dem beschriebenen gesetzlichen Rahmen hat die Jagd verschiedene Aufgaben und Zielsetzungen. In der breiten Diskussion zu den Themenfeldern Natur- und Tierschutz taucht die Jagd jedoch nur sehr am Rand auf. Sie scheint aus dem spontanen Naturbild weitgehend verdrängt zu sein. Dabei erfüllt die Jagd gerade in diesen Bereichen eine äusserst wichtige Funktion. Die Jagd fördert gesunde Wildbestände, schafft naturnahe Strukturen in der Landschaft und trägt zur Artenvielfalt bei. Jagd ist damit auch angewandter Natur- und Tierschutz. Zudem wird mit der Jagdbeute auch ein hochwertiges Naturprodukt für die Gesellschaft verfügbar gemacht.

2.1. Gesunde und an den Lebensraum angepasste Wildbestände

Eine zentrale Aufgabe der Jagd ist es, dafür zu sorgen, dass in der mehrfach genutzten Kulturlandschaft die Wildbestände der Lebensraumkapazität angepasst und bezüglich Altersklassenaufbau und Geschlechterverteilung natürlich strukturiert sind. Es geht um die ökologische und ökonomische Tragfähigkeit von Wildtierpopulationen. Ein überhöhter Wildbestand führt zu Massierungen und in der Folge zu unhaltbaren Wildschäden in Forst- und Landwirtschaft. Auch führt ein überhöhter Wildbestand zusammen mit einem Minderangebot an Nahrung für jedes Einzeltier zu einer Konkurrenzsituation innerhalb der Populationen. Dies führt zu schwachen und kranken Tieren. Infolge der erleichterten Übertragung von Krankheiten wären Krankheitsausbrüche häufiger zu beobachten und die Wintersterblichkeit würde zunehmen. Auch wären Wildtiere insbesondere in strengen Wintern vermehrt in Siedlungsnähe zu beobachten und die Unfallgefahr im Bahn- und Strassenverkehr würde zunehmen. Um dies zu vermeiden, braucht es eine Wildtierregulation, die zu den wesentlichen Aufgaben der Jagdbehörden und der Jägerschaft gehört. Ziel der Jagd und damit auch der Jägerschaft ist die Pflege und Erhaltung eines gesunden Wildbestandes in einer gesunden Natur. Mit der Anpassung des Wildbestandes an die Lebensraumkapazität leistet die Jagd einen grossen Beitrag zum Tierschutz.

2.2. Verhinderung von Verbiss- und Schältschäden im (Schutz-)Wald

Bei der Regelung und Planung der Jagd haben die Kantone zu berücksichtigen, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sichergestellt sind (Art. 3 Abs. 1 JSG). Der durch das Wild am Wald verursachte Schaden darf nur so

gross sein, dass eine Verjüngung zur nachhaltigen Walderhaltung in der Regel ohne besondere Schutzmassnahmen sichergestellt ist (Art. 8 Abs. 1 KJV). Gemäss Art. 8 Abs. 2 KJV sind die Einwirkungen tragbar, wenn regional auf mindestens 75 Prozent der Waldfläche die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten gewährleistet ist. Ein überhöhter Wildbestand führt zu Massierungen und in der Folge zu untragbaren Verbiss- und Schälchäden im Wald. Da im Kanton Graubünden der Wald zu 61 Prozent aus Schutzwald besteht (Schutz vor Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag, Hangrutschungen, Murgängen und Hochwasser), hätte dies unter Umständen ernstzunehmende Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Waldes als Schutz vor Naturgefahren. Zur Begrenzung und Behebung von Wildschäden hat die Regulierung der Schalenwildbestände Vorrang vor technischen Massnahmen (Art. 27 Abs. 2 KJV), wie dies auch in regionalen Wald-Wild-Berichten beziehungsweise den vom Bundesrecht geforderten Konzepten zum Ausdruck kommt.

2.3. Wildschadenverhütung in der Landwirtschaft

Die Regulation der Wildbestände und Landwirtschaft sind zwei Bereiche, deren Mit- und Nebeneinander viel Konfliktpotenzial bergen kann. Gemäss Art. 9 Abs. 1 KJV darf der an landwirtschaftlichen Kulturen verursachte Schaden die Bewirtschaftung nicht übermässig beeinträchtigen (Art. 9 Abs. 1 KJV). Als übermässig gelten Schäden, wenn in einer Region der Ertragsausfall auf mehreren Flächen mehrmals 15 Prozent übersteigt (Art. 9 Abs. 2 KJV). In diesen Fällen wird der Schaden unter klar definierten Voraussetzungen entschädigt (Art. 20 ff. KJV). Mit der Pflicht, zumutbare Abwehrmassnahmen zu treffen (Art. 17 KJV), und der Beitragsgewährung für das Zäunen erheblich gefährdeter Intensivkulturen (Art. 18 Abs. 1 KJV) gilt im Landwirtschaftsbereich der Grundsatz der präventiven Schadensabwehr. Selbstverständlich aber profitiert die Landwirtschaft insbesondere von griffigen Massnahmen für eine nachhaltige Bestandesregulation. Ein überhöhter Wildbestand führt vor allem im Frühling zu Massierungen und bei speziellen klimatischen Situationen (verzögerter Frühlingseinzug) in der Folge zu unhaltbaren Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen.

2.4. Angemessene Nutzung der Wildbestände

Jagd ist ausserdem eine Art zur Nutzung des Wildes durch fachkundiges Hegen und Erlegen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. d JSG sollen die Kantone eine angemessene Nutzung der Wildbestände gewährleisten. Im Kanton Grau-

bünden soll das Jagdregal von den Bündner Patentjägerinnen und -jägern genutzt werden können. Sie erfüllen dabei eine weitere, wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Die Jagd wird von der einzelnen Jägerin und dem einzelnen Jäger in der heutigen Zeit längst nicht (mehr) primär unter ökonomischen Aspekten betrieben, ihre Bilanz fällt aber auch in dieser Richtung positiv aus. In über 100 000 Tagen in der Freizeit leisten die rund 5500 Jägerinnen und Jäger jährlich einen wertvollen Einsatz zugunsten von verschiedenen öffentlichen Interessen im Bereich des Natur- und Tierschutzes und generieren dabei, nachhaltig, gleichzeitig gegen 300 Tonnen Wildfleisch. Als wertvoller Nutzen aus dem Regalvermögen des Kantons zugunsten von Jägerschaft und Bevölkerung wird dies seit Jahren und Jahrzehnten breit anerkannt und geschätzt.

3. Zentrale Herausforderungen für die Jagdplanung

3.1. Hohe Nachwuchsrate bei Rothirsch und Reh

Die Gämse und der Alpensteinbock mit einer tiefen Nachwuchsrate von 12 bis 16 Prozent können im September (Gämse) und Oktober (Steinbock) an maximal 17 beziehungsweise 20 Tagen jagdlich abschliessend reguliert werden, im Rahmen der bewährten Vorschriften der Patentjagd und namentlich ohne Bejagung der führenden Muttertiere und deren Kitze. Die Regulierung erfolgt über den Abschuss von einjährigen und älteren, nicht führenden Tieren. Die wildbiologischen Eigenheiten der Geweihträger, sprich Rothirsch und Reh, sowie der Wildschweine lassen dies dagegen nicht zu, da ihre Nachwuchsrate mit 32–36 Prozent sehr hoch ist und die Bestände insbesondere mit dem Abschuss von weiblichen Tieren reguliert werden müssen. Neben der hohen Nachwuchsrate sind es beim Rothirsch die Grösse, die raumgreifende Mobilität, die überdurchschnittliche Lernfähigkeit und die Weitergabe des Gelernten über Traditionen, die eine grosse Herausforderung für die Jagdplanung darstellen.

3.2. Wachsende Wildbestände

Die Bestandesentwicklung von Rothirsch und Reh hat in den letzten acht Jahren entgegen den jagdplanerischen Absichten aus verschiedenen Gründen einen Aufwärtstrend gezeigt. Zusammen mit einer hohen Reproduktionsrate des Rothirschs waren insbesondere die Zunahme der Waldfläche, welche als schwer zu bejagendes Rückzugsgebiet gilt, die Intensivierung in der Landwirtschaft, die zu einer verbesserten Nahrungsgrundlage auch für

den Rothirsch geführt hat, und namentlich auch die mehrheitlich milden Winter der vergangenen Jahre dafür verantwortlich. Dieses Phänomen ist bei den Geweihträgern im ganzen Alpenraum, aber auch in ganz Europa, Asien und Nordamerika, festzustellen. Dies zeigt sich sehr deutlich in den angrenzenden Kantonen und dem benachbarten Ausland. Die daraus entstehenden Probleme führen dazu, dass ein reger Austausch zwischen den für die Jagdplanung verantwortlichen Behörden der Alpenländer besteht. Die wachsenden Wildbestände stehen dem gesetzlich formulierten Auftrag gegenüber, wonach für naturnahe und dem Lebensraum angepasste Schalenwildbestände zu sorgen ist, auch um die Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen.

3.3. Sommereinstände des Rothirschs und Wanderpopulationen

Die Rothirschregulierung orientiert sich am Bestand im jeweiligen Wintereinstandsgebiet. Die Tierbestände müssen daher über den Winter bis zum Frühling der Lebensraumkapazität angepasst sein und Wildschäden an Schutzwald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass begrenzen.

Der Zuzug der Rothirschpopulationen im Spätherbst in die Wintereinstände erfolgt aufgrund der klimatisch bevorzugten Lagen in Graubünden. Der konkrete Migrationszeitpunkt wird massgeblich von der Witterung (Wetterumschwünge, Winterhärte, Entwicklung des Nahrungsangebots etc.) und von Beunruhigungsfaktoren (vor allem Jagddruck) mitbestimmt. In Graubünden ist bei der Jagdplanung zu berücksichtigen, dass zahlreiche Rothirsche ihre Sommereinstände im Nationalpark, in benachbarten Kantonen (St. Gallen, Glarus, Uri, Tessin) und im angrenzenden Ausland (Fürstentum Liechtenstein, Vorarlberg, Tirol, Veltlin, Como) nur in den allerwenigsten Jahren und dies auch nur höchstens teilweise schon bis Ende Oktober verlassen und sich ins Wintereinstandsgebiet in Graubünden bewegen (vgl. verschiedene Markierungs- und Besenderungsprojekte: Proget d'ecologia 1979 [Bereich SNP], Forschungsprojekt Rätikon 2009–2014 [Rätikon und Bündner Herrschaft], Forschungsprojekt Ingio via 2015–2020 [Unterengadin], Forschungsprojekt TIGRA 2016–2019 [Mesolcina]). Die zuwandernden Rothirschpopulationen können in der Regel während der Monate September und Oktober somit nicht jagdlich reguliert werden. Hinzu kommt, dass diese Tierart es versteht, vor allem im Sommerhalbjahr (zwischen Mai und Oktober) einem allzu hohen Jagddruck inner- und ausserhalb unseres Kantons auszuweichen. Folglich ist für den Zugriff auf diese Populationsanteile zwingend eine Bejagung nach Abschluss der Wanderungen vonnöten.

Es kann in genereller Hinsicht festgehalten werden, dass seit 1972 mit Ausnahme dreier Jahre (1975, 1976 und 1984) stets eine regulierende Nachbejugung in den Monaten November und Dezember durchgeführt werden musste. Der konkrete Zeitpunkt zur Eröffnung der Sonderjagd ist regional (Höhenlage, Witterungsverhältnisse) unterschiedlich. Die Sonderjagd darf erst erfolgen, wenn sich die jeweilige Rothirschpopulation in ihrem Winterstandsbereich befindet. Ein verfrühter Eingriff würde diese sensible Tierart wieder in nicht bejagbare Sommereinstandsgebiete zurückdrängen.

In diesem Zusammenhang speziell zu erwähnen sind die Wanderpopulationen aus dem Gebiet des Schweizerischen Nationalparks. Dieser ist gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über den Schweizerischen Nationalpark (Nationalparkgesetz; SR 454) ein Reservat, in dem die Natur vor allen menschlichen Eingriffen geschützt und namentlich die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ihrer natürlichen Entwicklung überlassen wird. Gestattet sind nur Eingriffe, die unmittelbar der Erhaltung des Parks dienen. In früheren Jahren wurden im Nationalpark Rotwildabschüsse getätigt. Im Gegensatz zu den Beurteilungen bis Mitte der 1980er Jahre zeigen die seither massgeblichen Forschungsergebnisse, dass ein hoher bis sehr hoher Hirschbestand für die Natur des Schweizerischen Nationalparks kein grundsätzliches Problem darstellt. Folgerichtig hat die Eidgenössische Nationalparkkommission (NPK) 1996 beschlossen, dass eine Regulation von Rothirschen innerhalb des Schweizerischen Nationalparks ausgeschlossen ist. Dieser Beschluss wurde im Frühjahr 2018 bestätigt, so dass auch künftig keine Bejugung im Nationalpark erfolgen kann. Ohne die Sonderjagd ist eine jagdliche Regulation der im Sommer und Herbst im Schweizerischen Nationalpark eintretenden Rothirsche nicht möglich. Eine Bestandskontrolle ist aber angezeigt, da die Winterstände der «Nationalparkhirsche» zum allergrössten Teil ausserhalb des Parks liegen, wo in den dort oft als Schutzwald ausgewiesenen Flächen Wald-Wild-Probleme sowie Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen drohen.

3.4. Zunehmende Verbiss- und Schältschäden im (Schutz-)Wald

Gemäss Nachhaltigkeitsbericht 2018 des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) weisen zurzeit nur 56 Prozent der Bündner Waldflächen genügend Jungwald auf. Auf den restlichen Waldflächen ist die Verjüngung ungenügend oder fehlend (39 Prozent gelten als vermindert und knapp 5 Prozent als kritisch). Die wichtigsten Ursachen dafür sind Licht- und Wärmemangel wegen zu dichter Baumbestände, Konkurrenz durch Bodenvegetation und Wildeinfluss. Gemäss den gültigen Wald-Wild-Berichten bestehen Verjüngungsprobleme, die ganz oder teilweise auf die Einwirkung des Schalenwil-

des zurückgehen, auf 17 Prozent der Gesamtwaldfläche (vgl. Gutachten Robin, S. 41 ff.). Das AWN geht davon aus, dass die Wildschäden im Wald vor allem in der nördlichen Kantonshälfte weiter zunehmen.

3.5. Konflikte mit der Landwirtschaft

Ein überhöhter Wildbestand kann zu Massierungen und in der Folge zu unhaltbaren Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen führen. Zur Vergütung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen wurden im Jahr 2017 rund 70000 Franken ausbezahlt. Die durch Grossraubtiere verursachten Schäden wurden dabei nicht berücksichtigt. Die Schäden konzentrieren sich nach wie vor hauptsächlich auf das Gebiet rund um den Schweizerischen Nationalpark sowie die Mesolcina.

IV. Das heutige Zwei-Stufen-Konzept

1. Grundsätzliches

Das Zwei-Stufen-Konzept für die Bejagung von Rothirsch und Reh (sowie Wildschwein), bestehend aus der Hochjagd und der nachgelagerten Sonderjagd, wurde 1986 eingeführt, 1989 im Jagdgesetz verankert und seither laufend optimiert. Auf der Hochjagd im September, bei der alle Jägerinnen und Jäger im ganzen Kanton während 21 Tagen jagdberechtigt sind, gelten die traditionellen Vorschriften des Patentsystems. Nach dem Bezug der Wintereinstände, der je nach Höhenlage innerhalb des Kantons bis zu einem Monat variieren kann, wird mit der Sonderjagd, die der Hochjagd nachgelagert und Teil der Patentjagd ist, die Regulierung abgeschlossen. Weil die Sonderjagd unter grösserer Kontrolle als die Hochjagd steht (bekannte Jägerzahl, Abbruch beziehungsweise Beendigung der Jagd jederzeit möglich), kann damit die für die Bestandesregulation von Rothirsch und Reh notwendige Bejagung von Jung- und Muttertieren vorgenommen werden. Zusammen mit den meist kleinflächigen Wildschutzgebieten bewirkt der während der Hochjagd bewusst ausgesprochene Schutz der Kronenhirsche, der Muttertiere sowie der Jungtiere aus dem jeweils aktuellen Jahr eine für die nachhaltige jagdliche Regulation sehr wichtige, flächige Verbreitung des Rothirschs während der Hochjagd. Dies deshalb, weil sich in deren Nähe jeweils auch jagdbare Tiere aufhalten beziehungsweise nachfolgen. Zudem ist diese flächige Verbreitung zusammen mit dem zur Verfügung stehenden Äsungsangebot eine wichtige Voraussetzung für das Wild zur optimalen Vorbereitung auf den Winter. Eine Erhöhung des Jagddrucks auf die Kronenhirsche,

die Muttertiere und/oder die Jungtiere würde dazu führen, dass sich diese Tiere und somit die Rothirschpopulation in störungsfreien und nicht bejagbaren Gebieten konzentrieren würden.

	Hochjagd (Grobregulierung)	Sonderjagd (Feinregulierung)
Dauer	21 Tage, mit 4–9 tägigem Unterbruch	max. 10 halbe Tage (07.00/07.30 Uhr – 14.00 Uhr)
Jahreszeit	September	anfangs Nov. – Mitte Dez., tageweise Mi, Sa/So
Jägerzahl	Unbeschränkt 5500 Jägerinnen und Jäger zum voraus unbekannt	auf 1 Region beschränkt, «selbstregulierend» 1200 bis 2000 Jägerinnen und Jäger zum voraus bekannt
Jagdbare Tierarten	Hirsch, Reh, Gämse, Murmeltier, Fuchs, Dachs, Wildschwein	Hirsch, Reh, Wildschwein, je nach Stand der Abschussplan-Erfüllung
Aufenthaltsort Hirsch und Reh	im Sommereinstand	im Wintereinstand
Jagdbare Hirsche	nicht laktierende W1+ M, Kronenhirsche 3 Tage Spiesser < Lauscher	Kälber, W1+ M analog Hochjagd, ohne Kronenhirsche, aber erst nach dem Abschuss von 2 Kälbern
Jagdbare Rehe	nicht laktierende W1+, an den letzten 4 Tagen Kitze, ein Rehbock, kontingentiert mit Gämssbock: Sechser > 16cm, Spiesser und Gabler < 16cm und ein Hegeabschuss < 15kg	Kitze, W1+
Kontingentierung	Beim Rothirsch keine, beim Reh kontingentiert	4 Tiere (Rothirsche und Rehe) pro Tag
Besondere Steuerungsinstrumente	Bewirtschaftung Wildschutzgebiete (WSG) Schwerpunktbejagung	(Bewirtschaftung WSG) differenzierte Abschussgebühr zwischen Kälbern und 1+-Tieren
W = weibliche Tiere; M = männliche Tiere; 1+ = einjährige und ältere Tiere		

Tabelle 2: Unterschiede zwischen Hochjagd und Sonderjagd

Im Zeitraum von 1990 bis 2017 sind auf der Hochjagd rund 90700 (77 Prozent) und auf der Sonderjagd rund 26500 (23 Prozent) Hirsche erlegt worden (inklusive Abschüsse der Wildhut, die dem Abschussplan angerechnet werden). Trotz dieser Anstrengungen gelang es erst in den letzten zwei Jahren, den Hirschbestand auf derzeit rund 16500 Tiere zu stabilisieren, ohne ihn jedoch nachhaltig zu reduzieren. Einerseits führen mildere Klimabedingungen und verbesserte Nahrungsgrundlagen zu einer hohen Reproduktion.

Andererseits reagiert der Hirsch sehr empfindlich auf jede Erhöhung des Jagddrucks und entwickelt Strategien, um diesem Druck auszuweichen. Dies gelingt ihm auch deshalb immer besser, weil die Waldfläche in den letzten 30 Jahren um 25 Prozent zugenommen hat (+ 450 km²).

Dank des Zwei-Stufen-Konzepts, verbunden mit einer guten Anordnung der Wildschutzgebiete, konnte aber eine bessere flächige Verteilung des Hirschwildes sowohl im Sommer- als auch im Winterlebensraum erreicht werden. Die Auswertung der Hochjagdabschüsse zeigt, dass der Rothirsch heute auf einer grösseren Fläche anzutreffen ist. So stieg die Gebietsfläche mit Hirschabschüssen auf der Hochjagd von 1609 km² im Jahre 1991 um 25 Prozent auf 2105 km² im Jahre 2017. Eine Schlüsselrolle für eine bessere Verteilung des Schalenwildes im Winteremstand kommt dem kurzen und den regionalen Bedingungen angepassten jagdlichen Eingriff auf der Sonderjagd zu. Grosse Hirschansammlungen in den Winteremständen sind seltener und bilden sich erst wieder im Frühjahr, wenn das Hirschwild diese Standorte verlässt.

2. Entwicklung der Sonderjagd

Seit den Untersuchungen der 1970er Jahre zum «Hirschproblem» im Einflussbereich des Schweizerischen Nationalparks weiss man, dass der Rothirsch in Graubünden mit der Septemberjagd nicht abschliessend reguliert werden kann. Eigentlich zeichnete sich diese Erkenntnis schon viel früher ab, denn schon im Jahre 1911 musste im Prättigau ein bedeutender Teil der Abschüsse mit Spezialjagden im November und Dezember getätigt werden. Seit der Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989 ist die Sonderjagd in der Zeit von Anfang November bis Mitte Dezember ein fester Bestandteil der Bündner Patentjagd geworden. Seither werden jährlich regionale Abschusspläne erstellt und im Rahmen des sogenannten Zwei-Stufen-Konzepts umgesetzt.

In den vergangenen Jahren wurde zunehmend versucht, die Jagdstrecke von Rothirsch und Reh während der Hochjagd soweit möglich zu steigern (vgl. nachstehende Ziffern 3.1–3.7). Das bildet sich auch in der Entwicklung der Abschusszahlen während der Hochjagd und der Sonderjagd der vergangenen Jahre ab.

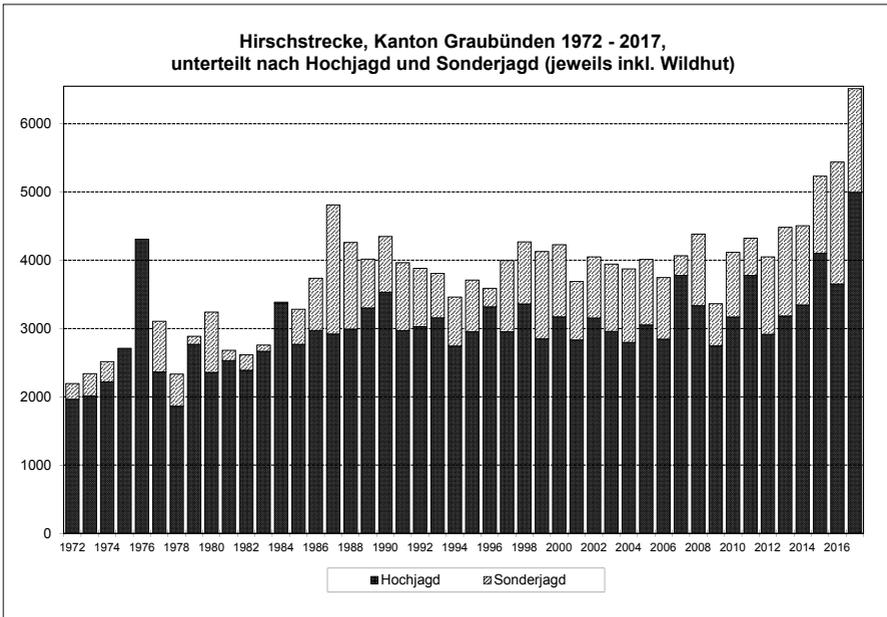


Abbildung 1: Entwicklung der Abschusszahlen Hochjagd und Sonderjagd von 1972 bis 2017, inklusiv Abschüsse der Wildhut, die dem Abschussplan angerechnet werden.

Seit Einführung der Sonderjagd Ende der 1980er Jahre haben sich immer mehr Jägerinnen und Jäger für die Ausübung der Sonderjagd angemeldet. Im Jahr 2017 zum zweiten Mal in Folge sogar über 3000 Jägerinnen und Jäger, wovon 1919 die Sonderjagd auch ausgeübt haben. Die Tatsache, dass auch der Anteil der Teilnahmen dauernd ansteigt (bis 38 Prozent im Jahr 2016), kann vor allem mit einer immer stärkeren Akzeptanz der Sonderjagd in der Jägerschaft erklärt werden.

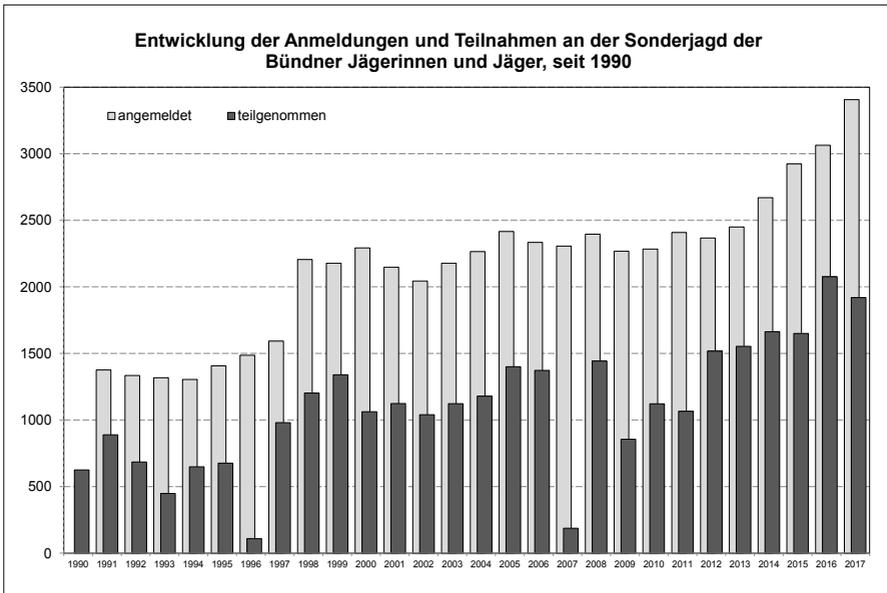


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl Jägerinnen und Jäger, die sich für die Sonderjagd angemeldet und daran teilgenommen haben.

In den beiden Jahren 1996 und 2007 wurde die Sonderjagd infolge des frühen Wintereinbruchs mit massivem Schneefall nach einer sehr kurzen Zeit abgebrochen. Dies führte zu einem sehr geringen Sonderjagdabschuss und einer ungenügenden Regulierung des Hirschbestandes mit der Folge einer Bestandeszunahme.

3. Massnahmen zur Steigerung der Jagdstrecke während der Hochjagd

Die Initianten verlangen, dass der Abschussplan in den Monaten September und Oktober an insgesamt 25 Tagen vollumfänglich zu erfüllen sei. Zudem machen sie geltend, dass die Regierung Jagdbetriebsvorschriften erlasse, welche mehrheitlich zugunsten der Sonderjagd ausfallen würden und dass für die Optimierung der Hochjagd zu wenig getan würde. Dem ist nicht so. Dies belegt als aktuelles Beispiel das Ergebnis der Hochjagd 2017. Mit der letztjährigen Hirschstrecke im September wurde der bisherige Rekord von 1976 (!), auf den sich die Initianten mehrfach beriefen, um mehr als 500 Hirsche übertroffen. Da es ein unbestrittenes Anliegen der Bündner Jägerschaft und der Bündner Politik ist, die Wildbestände im September mit der freien Jagd, bei der alle Jägerinnen und Jäger im ganzen Kanton jagen kön-

nen, möglichst weitgehend zu regulieren, wurden in den vergangenen Jahren laufend Massnahmen zur Steigerung der Jagdstrecke von Rothirsch und Reh während der Hochjagd umgesetzt (vgl. nachstehend Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.7). Die langfristige Entwicklung der Abschusszahlen Hochjagd und Sonderjagd seit der gesetzlichen Verankerung der Sonderjagd im Jahre 1990 zeigt, dass der Anteil der Sonderjagd an der Gesamtstrecke nicht gestiegen ist. Trotz dieser positiven Entwicklung wird auch zukünftig die Jagdplanung für Rothirsch und Reh bezüglich einer nachhaltigen Erfüllung des Abschussplans sehr anspruchsvoll bleiben.

3.1. Verlängerung der Hochjagd

Mit der Revision des Kantonalen Jagdgesetzes wurde die Hochjagd im Jahr 1989 um vier Tage verlängert.

Ergebnis: In den meisten Fällen hatte die Verlängerung beim Rothirsch einzig eine verstärkte Bejagung der männlichen Tiere zur Folge, auch deshalb, weil die Jägerinnen und Jäger nur dann die Jagd ausübten, wenn beide Geschlechter jagdbar waren. Beim Reh hingegen konnte mit einer nach Bedarf angeordneten Verlängerung der Jagd der Jagddruck besser auf die aktuelle Bestandessituation angepasst werden. Zudem ermöglichten die zusätzlichen Jagdtage in den letzten Jahren auch die Pilotversuche mit der Kitzbejagung im September.

3.2. Unterbruch während der Hochjagd

Mit der Teilrevision des KJG im Jahr 2006 wurde der zuvor über Jahrzehnte gültige Jagdbeginn am 9. September aufgehoben und die Jagddauer auf höchstens 21 Tage im ganzen Monat September festgelegt. Zusätzlich wurde die Möglichkeit für einen Jagdunterbruch von mindestens drei Tagen statuiert. Seit 2007 gehört der Jagdunterbruch und damit eine zweiphasige Intervalljagd zum gut akzeptierten Standard der Bündner Hochjagd.

Ergebnis: Die Auswertungen zeigen, dass seit Einführung dieser Massnahme im September jährlich rund 300 Hirsche mehr erlegt werden als zuvor mit dem festen Jagdbeginn am 9. September und der einphasigen Hochjagd. Der Erfolg hängt aber stark von den Witterungsbedingungen während der Jagd und während des Jagdunterbruchs ab. Beim Rehwild spielen das Angebot an jagdbaren Böcken und Geissen zusammen mit den Witterungsbedingungen eine viel grössere Rolle, weshalb hier nicht ein so grosser Effekt beobachtet wird.

3.3. Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete

Die Wildschutzgebiete und deren Bewirtschaftung sind seit der Rückkehr des Rothirsches ein fester Bestandteil der Bündner Jagdplanung. Das bestehende Netz von Wildschutzgebieten bildet denn auch das Rückgrat für eine flächige Verteilung des Hirschwildes im Sommer beziehungsweise während der Hochjagd im September und gewährleistet damit eine nachhaltige und hohe Hochjagdstrecke. Massnahmen, um den Hirschbestand in Wildschutzgebieten besser zu bewirtschaften, werden aus Sicht des Wildtiermanagements befürwortet. Dazu gehören die partielle Öffnung von Wildschutzgebieten, Störaktionen durch die Wildhut oder die seit 2013 neu eingeführten «aufgeweichten» Asylgrenzen. Der Jäger darf in diesen Fällen von ausserhalb des Wildschutzgebietes einen genau definierten Perimeter innerhalb des Wildschutzgebietes bejagen, ohne aber das Wildschutzgebiet zu betreten.

Diese Massnahmen wurden in den letzten Jahren auch im partiell geschützten Teil von vier der sechs eidgenössischen Jagdbanngebiete umgesetzt. Sie stossen aber an Grenzen. Das flächige Netz von Wildschutzgebieten muss dem Hirschwild auch bei der Anordnung solcher Massnahmen ausreichend Schutz während der Hochjagd bieten und von Bundesrechts wegen eine ungestörte Brunft ermöglichen. Die Hirschbrunft findet hauptsächlich in den Wildschutzgebieten statt. Wildasyle sind – wie bereits erwähnt – ein wichtiges Instrument der Jagdplanung. Daher können diese Schutzgebiete nicht wahllos für die Hochjagd geöffnet werden, nur um kurzfristig eine Steigerung der Jagdstrecke zu erreichen. Nach einem zu starken Eingriff in den Monaten September und Oktober würde das Hirschwild diese Einstände künftig über längere Zeit – erfahrungsgemäss über mehrere Jahre – meiden. Dieser Vorgang würde klarerweise das Ziel unterlaufen, dem Hirschwild mit den Wildschutzgebieten eine flächige Sommergebung und eine störungsarme Brunft zu ermöglichen. Ebenso würden die Bemühungen zur nachhaltigen Steigerung der Hochjagdstrecke vereitelt.

2018 werden in 70 Wildschutzgebieten Massnahmen zur Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete umgesetzt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Massnahmen nur in grösseren Wildschutzgebieten Sinn machen, da eine Störung in kleineren Wildschutzgebieten deren positive Funktion gefährden würde. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl einbezogener Wildschutzgebiete seit 2013 und dokumentiert die stetige Weiterentwicklung der Jagdplanung auch in diesem Bereich.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl	12	12	43	60	63	70

Tabelle 3: Entwicklung der Anzahl bewirtschafteter Wildschutzgebiete seit 2013

Ergebnis: Rund 55 Prozent der Hochjagd-Abschüsse erfolgen im Einflussbereich von Wildschutzgebieten. Die Massnahmen zur Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete müssen ständig angepasst und verändert werden, damit sich der Rothirsch nicht darauf einstellen kann. Mit der erwähnten Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete kann die Hirschstrecke erhöht werden. Diese Massnahmen reichen jedoch nicht aus, um die Abschusspläne beim Hirschwild auf einer Hochjagd im Sinne der Initiative zu erfüllen.

3.4. Freigabe von Hirschkälbern, Rehkitzen und laktierenden Muttertieren

Von 2013 bis 2015 wurden in einem Wildschutzgebiet im Prättigau an den letzten beiden Jagdtagen die Hirschkälber zur Bejagung frei gegeben.

Ergebnis: Die Massnahme bewirkte einen bescheidenen, nicht nachhaltigen Erfolg. Schon bei den ersten Hirschproblemen in den 1940er und 1950er Jahren wurden de facto die säugenden Hirschkühe zum Abschuss frei gegeben. Die Folgen waren damals wie heute negativ, aus folgenden Gründen (vgl. Gutachten Robin, a.a.O., S. 29):

- Wenn *Kälber und laktierende Kühe* gleichzeitig jagdbar sind, führt das dazu, dass diese Familienverbände im offenen Jagdgebiet aufgerieben werden und die Rothirschpopulation sich somit im Sommer langfristig überwiegend nur in störungsfreien und nicht bejagbaren Gebieten halten könnte. Das hätte einen nachhaltig negativen Einfluss auf die Hochjagdstrecke im September und als Folge davon auf die Wildschadensituation.
- Wenn *nur Kälber* frei gegeben werden, geschieht das vorstehend Beschriebene in einem noch stärkeren Ausmass, weil die zurückbleibenden, laktierenden Hirschkühe aus diesem Erlebnis «die Lehren ziehen» und in der Folge Sommereinstände aufsuchen werden, in denen ihnen nicht nochmals dasselbe Schicksal ereilt. Eine nachhaltig regulierende Wirkung entfällt oder wird im Vergleich zu heute gar reduziert, weil das reproduzierende Muttertier nicht entnommen wird und mit besseren Konditionsbedingungen für die nächste Trächtigkeit vorbereitet wird.
- Wenn *nur führende Muttertiere* erlegt werden, hat das zwar eine (zu starke) regulierende Wirkung zur Folge, ist dies jedoch aus ethischer und tierschützerischer Sicht nicht vertretbar. Diese Massnahme wurde

in Graubünden auch schon angewendet, nämlich als Reaktion auf die Reduktionsforderungen ab den 1940er Jahren. Zumindest in einzelnen Regionen (Nationalparkregion) waren laktierende Kühe de facto bis 1966 jagdbar (Kühe waren jagdbar, sofern sie nicht in der Begleitung eines Kalbes waren). Dies hatte direkt zur Folge, dass beispielsweise die Bündner Hochjagdstrecke von 1956 bis 1969 stagnierte oder regional sogar leicht zurückging, obwohl sich der Bestand verdoppelte. Es fand eine als Phänomen bekannte Überbejagung des Standwildes statt, indem die Kleinrudel aufgerieben wurden. Hirschwild überlebte in dieser Situation fast nur noch in schwer oder nicht bejagbaren Gebieten, in Schutzgebieten und ausserhalb des Kantons.

Neben den Wildschutzgebieten sind die nicht bejagten Mutter/Jungtier-Einheiten der Garant für eine gute flächige Verteilung im Sommereinstand und den sehr hohen Abschuss an ein- und zweijährigen Tieren auf der Hochjagd (70 Prozent der erlaubten Abschüsse).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Freigabe der Kälber und laktierender Muttertiere während der Hochjagd der nachhaltig mögliche regulierende Effekt im Vergleich viel kleiner ist als die negativen Auswirkungen auf die Wildverteilung. Es steht zudem ausser Diskussion, dass eine Freigabe von Kälbern und führenden Kühen bei den schwer steuerbaren Verhältnissen der flächendeckenden Hochjagd aus tierschützerischer Sicht sehr viel kritischer zu beurteilen ist als eine regionsweise, halbtägweise Bejagung auf der Sonderjagd.

Obwohl viele der oben beschriebenen Effekte auch für das Rehwild zutreffen, kann die Bejagung von Rehkitzen an den letzten vier Tagen der Hochjagd gut ausgeführt werden. Nach den erfolgreichen Pilotversuchen im Engadin wird dies seit 2016 im ganzen Kantonsgebiet praktiziert. Der Abschuss eines Kitzes von einer Rehgeiss Ende September hat nicht dieselben negativen Auswirkungen auf die Wahl des Sommereinstandes der Rehgeiss im kommenden Jahr. Rehgeissen sind im Sommer in ein Territorialsystem eingebunden und müssen sich stark nach dem Angebot an den noch freien Plätzen richten. Weil sehr viele Geissen zwei Kitze führen, ist der Abschuss eines Tieres nicht gleich ein Totalverlust des aktuellen Fortpflanzungserfolges und deshalb weniger prägend als für die Hirschkuh. Während beim Rothirsch eine negative Erfahrung eines Alttieres das Wanderverhalten einer ganzen Gruppe oder eines Rudels beeinflussen kann, ist dies bei den mehrheitlich einzeln organisierten Rehen nicht der Fall. Weil die Rehkitze unabhängig vom Geschlecht dem Abschussplan angerechnet werden, sind die Kitzabschüsse ein substantieller Beitrag zur Erfüllung des Abschussplans. Trotzdem empfiehlt es sich nicht, diesen Eingriff allzu stark zu steigern. Diese Massnahme kann nämlich nur dann angewendet werden, wenn gleich-

zeitig die Rehgeissen und Schmalrehe geschützt werden, was der notwendigen Regulierung zuwider läuft.

3.5. Pilotprojekt im Prättigau

Auf der Hochjagd 2017 wurde im Jagdbezirk XI Herrschaft-Prättigau aufgrund der drohenden Einschleppung der Tuberkulose aus dem Vorarlberg und der hohen Wildschäden im Schutzwald ein Pilotprojekt zur stärkeren Bejagung des Rothirsches durchgeführt. Im ganzen Jagdbezirk wurde ein Grossteil der allgemeinen Wildschutzgebiete an den ersten drei Tagen für die Bejagung von nicht führenden weiblichen Tieren und Spiessern freigegeben. In der ersten Jagdphase wurde zusätzlich der Teilschutz des Hirschspiessers aufgehoben.

Ergebnis: Auch aufgrund der optimalen Witterungsbedingungen wurde der Abschuss gegenüber dem zehnjährigen Mittel verdoppelt, wobei die Spezialmassnahmen schätzungsweise rund 50 Prozent zur Steigerung der Jagdstrecke beitrugen. In einer optimierten Form werden die Massnahmen auch 2018 weitergeführt. Es stellt sich die Frage nach der Nachhaltigkeit dieser Massnahme. Erst die kommenden Jagden werden darüber Auskunft geben.

3.6. Massnahmen im Domleschg

In der Teilregion Domleschg musste – wie auch in anderen, meist an der Kantonsgrenze gelegenen Regionen – im Frühling 2018 auf den Hirschtaxationen festgestellt werden, dass der Hirsch-Winterbestand nicht im gewünschten Ausmass reguliert worden war, obwohl die Vorgaben in den letzten Jahren immer erfüllt oder gar übertroffen wurden. Bei der vertieften Auseinandersetzung mit dem Problem hat sich erwiesen, dass die Ursache in einer als Phänomen bekannten Grenzsituation zwischen zwei Regionen mit unterschiedlichen Jagdterminen auf der Sonderjagd sowie auch in einer lokalen Unterbejagung auf der Hochjagd liegen könnte. Mit verschiedenen Massnahmen auf der Hoch- und Sonderjagd soll das Problem nun gelöst werden: Die Pläne werden erhöht, für die Hochjagd werden zwei neue Jägerparkplätze näher im Jagdgebiet bewilligt, die Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete wird verstärkt, auf der Sonderjagd wird das Problemgebiet im Sinn einer Überlappungszone für Jägerinnen und Jäger aus beiden angrenzenden Regionen zur Bejagung frei gegeben. Forstliche Massnahmen unterstützen dies, indem lokal mit Schussschneisen eine verbesserte Bejagung ermöglicht werden soll. Diese Massnahmen wurden zusammen mit der

Jägerschaft, den Forstvertretern und den Gemeinden erarbeitet und werden in den Jagdbetriebsvorschriften 2018 umgesetzt.

3.7. Fazit

Im Bestreben, die Bestandesregulation so weit als möglich während der Hochjagd sicherzustellen, wurden und werden laufend verschiedene Massnahmen zur Steigerung der Jagdstrecke von Rothirsch und Reh geprüft und umgesetzt. Die wildbiologischen und lebensraumökologischen Verhältnisse – namentlich das Wanderverhalten beim Rothirsch – und die bei der Jagdplanung einzuhaltenden Grundsätze setzen jedoch klare Schranken. Im Übrigen zeigt sich, dass die Jagdstrecke während der Hochjagd in hohem Masse von den vorherrschenden Witterungsverhältnissen abhängt. Insgesamt ist festzustellen, dass eine Optimierung mit einzelnen Massnahmen noch möglich zu sein scheint, eine nachhaltige und relevante Steigerung der Abschusszahlen auf der Hochjagd jedoch nicht realistisch ist. Trotz aller Bemühungen kann die vollumfängliche Erfüllung der Abschusspläne beim Hirschwild auf der Hochjagd im Sinn der Initiative in keiner Weise gewährleistet werden. Dies gilt in einer etwas weniger absoluten Form auch für das Rehwild.

Diese Erkenntnisse wurden bestätigt auch im Rahmen eines «Austauschs mit jagdinteressierten Kreisen», welchen das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement und das Amt für Jagd und Fischerei im Frühjahr 2018 durchführten. An den verschiedenen Veranstaltungen im ganzen Kanton nahmen rund 1000 Personen teil. Überdies fanden Treffen mit Vertretern der Schutz- wie auch der Nutzungsinteressen statt (Natur- und Tierschutzorganisationen, Verband der Waldeigentümer Graubünden SELVA, Bündner Bauernverband). Schliesslich wurde auch im Gespräch mit den Initianten der Sonderjagdinitiative über die Optimierung der Bündner Jagd und die Steigerung der Jagdstrecke während der Hochjagd diskutiert.

Die Ergebnisse aus dem Austausch sind in die neuen Jagdbetriebsvorschriften eingeflossen, soweit sie auch einen Rückhalt in der breiten Jägerschaft fanden. Es waren dies Vorschläge für eine organisierte Sonderjagd in einer Region und Optimierungen in der Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete. Verschiedene Vorschläge, wie der Abschuss von führenden Tieren und Kälbern, welche kurzfristig einen erhöhten Jagddruck und eine erhöhte Jagdstrecke begünstigen könnten, wurden von der Jägerschaft nicht mitgetragen. Wohl nicht zuletzt auch aufgrund der fehlenden Nachhaltigkeit. Substantielle Änderungsvorschläge bezüglich des bestehenden Zwei-Stufen-Konzepts der Bündner Jagd wurden nicht vorgebracht, vielmehr zeigte sich, dass dieses von der Jägerschaft und von den Natur- und Tierschutzorganisationen grundsätzlich getragen wird.

Der Blick über die Grenze zeigt, dass auch in den benachbarten Kantonen und Ländern mit hohen Hirschbeständen eine Regulierung nur möglich ist, wenn bis mindestens im Dezember gejagt wird.

	Jagdbeginn	Jagdende	Jagdsystem
Schweiz			
Graubünden	01.09.	16.12.	Patentjagd
St. Gallen	15.08.	15.12.	Revierjagd
Tessin	01.09.	15.12.	Patentjagd
Uri	10.09.	30.11.	Patentjagd
Glarus	07.09.	20.12.	Patentjagd
Fürstentum Liechtenstein	01.05.	15.01.	
Österreich			
Voralberg	10.05.	14.01.	
Tirol	01.06.	31.12.	
Italien			
Südtirol	01.05.	15.12.	
Sondrio	01.09.	08.12.	
Trentino	02.05.	31.12.	
Deutschland Bayern	01.06.	31.01.	

Tabelle 4: Jagdzeiten Rothirsch in den benachbarten Kantonen und Ländern

Diese Vergleiche mit den angrenzenden Kantonen und Regionen bestätigen das Zwei-Stufen-Konzept. Dabei ist überdies zu berücksichtigen, dass kein anderer Schweizer Kanton schon so lange eine gesättigte Rothirschpopulation aufweist, eine ähnliche Bedeutung als Einstand des Rothirsches hat und einen vergleichbaren Zuzug aus so vielen angrenzenden Gebieten erhält. Die Jagdplanung in Graubünden ist entsprechend anspruchsvoller und der Möglichkeit eines Eingriffs im November und im Dezember kommt eine erhöhte Bedeutung zu.

V. Auswirkungen einer Annahme der Initiative

1. Bestandesregulierung im September und Oktober

Mit einer Annahme der Initiative würde die Möglichkeit zur Durchführung von Sonderjagden nach der ordentlichen Hochjagd entfallen. Die Abschlusspläne wären ausschliesslich während der Hochjagd zu erfüllen. Diese würde neu 25 Tage dauern (d.h. vier Tage länger als nach geltendem Recht), welche im September und neu auch Oktober anzusetzen wären, wobei mehrere Jagdunterbrüche möglich sein sollen.

Ohne die Möglichkeit zur Durchführung der Sonderjagd ab Anfang November sind gezielte Eingriffe in Hirschregionen, in denen die planerischen Vorgaben während der Hochjagd nicht erfüllt werden, nicht mehr möglich. Neben dem Nationalpark betrifft dies vor allem auch grenznahe Gebiete sowie Regionen mit hohen Laubholzanteilen, deren Gebiete meist erst nach dem Blattfall effizient bejagt werden können. Auch würde mit dem Verzicht auf eine nachgelagerte Sonderjagd eine markante Zunahme und verstärkte Konzentration des Hirsch-Winterbestandes herbeigeführt und würden sich Konflikte mit den übrigen Lebensraumnutzern erhöhen und die Wildsachdensituation im Wald verschärfen.

Dass eine abschliessende Regulation der Wildbestände während der Hochjagd – selbst wenn diese auf 25 Tage und in den Oktober hinein verlängert würde – nicht möglich ist, wurde auch im Rechtsverfahren betreffend Gültigkeit der Sonderjagdinitiative bestätigt. In seinen Erwägungen weist das Bundesgericht auf die Feststellungen des Verwaltungsgerichts Graubünden und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) hin, die eine Steigerung der Jagdeffizienz durch geeignete Massnahmen (z.B. Gestaltung der Jagdintervalle und Jagdbanngebiete oder Freigabe von Muttertieren und Jungtieren während gewisser Zeiten der Hochjagd) zwar für möglich halten, solche Massnahmen zur Erreichung der Ziele der Bestandesregulierung jedoch als nicht genügend erachten. Vielmehr seien dafür weitere Abschüsse nach der Hochjagd erforderlich (Bundesgerichtsurteil 1C_208/2016, Erw. 6.2.). Die Erkenntnis aus dem Bundesgerichtsurteil, dass die Ziele der Bestandesregulierung von Hirsch und Reh sich mittels einer Intensivierung der Jagd in den Monaten September und Oktober nicht erreichen lassen, deckt sich mit der bekannten wildbiologischen Beurteilung, wonach sich das Wildtiermanagement an der Überwinterungssituation zu orientieren hat. Die Wintereinstände sind am stärksten wildschadengefährdet, und Konzentrationen von Wildtieren in den Wintereinstandsgebieten mindern deren Chancen, den Winter zu überleben (vgl. Gutachten Robin, S. 21).

Zusammenfassend gilt festzustellen, dass auch mit einer Verlängerung der Jagdzeit während der Hochjagd im September und Oktober von 21 auf

25 Tage beim Rothirsch davon ausgegangen werden muss, dass aufgrund der genannten Gründe rund 600–1800 Tiere vom Abschussplan nicht erlegt werden können. Die Differenz der Hochjagdstrecke zum Abschussplan ist dabei abhängig vom Migrationszeitpunkt der Wanderpopulationen und von den Witterungsverhältnissen während der Hochjagd, mithin von Faktoren, welche durch die Jagdplanung nicht beeinflussbar sind und von Jahr zu Jahr stark variieren können. Ohne Sonderjagd können diese Tiere entweder nicht bejagt werden oder müssen mit anderen Mitteln bejagt werden können, damit die zentrale Aufgabe der Jagd – die Wildbestände der Lebensraumkapazität anpassen und die Wildschäden auf ein tragbares Mass reduzieren – trotzdem wahrgenommen werden kann.

2. Einführung einer Regiejagd

2.1. Zulässigkeit einer Regiejagd

Das Bundesgericht hält in seinem Urteil vom 8. November 2017 fest, dass die Wildhut in Graubünden gestützt auf das Verfassungsrecht beziehungsweise das dort statuierte Regalrecht die nach der Hochjagd noch erforderliche Bestandesregulierung vorzunehmen befugt ist. Das Verwaltungsgericht Graubünden wie auch die Regierung hatten das Vorliegen einer genügenden Grundlage für eine solche Regiejagd verneint.

Neben der Frage der Gesetzesgrundlage war im Rechtsverfahren überdies strittig, ob Text und Zweck der Initiative eine der Hochjagd nachgelagerte Regiejagd überhaupt zulassen, zielen die Initianten doch darauf ab, dass ab November nicht mehr gejagt werden soll. Das Bundesgericht kam in seinen Erwägungen zum Schluss, dass die Sonderjagdinitiative eine Regiejagd in beschränktem Umfang nicht ausschliesse. Die von der Initiative angestrebte Änderung von Art. 11 KJG beziehe sich nur auf die private Jagd und nicht auf die Regiejagd. Entsprechend hält es konkret fest (Bundesgerichtsurteil 1C_208/2016, Erw. 7.1 und Erw. 7.2): *«Aus dem Text der Initiative und ihrer Begründung ergibt sich, dass nach der Hochjagd zur Bestandesregulierung keine Sonderjagd mehr stattfinden soll. Sie verlangt, dass die Abschusspläne bereits während der Hochjagd vollumfänglich erfüllt werden. Die Vorinstanz bemerkt zu Recht, dass vor diesem Hintergrund eine blosser Ersetzung der bisherigen Sonderjagd durch eine Regiejagd mit der Initiative nicht zu vereinbaren wäre. Sie scheint indessen zu übersehen, dass die von der Initiative angestrebte Änderung von Art. 11 KJG sich nur auf die private Jagd bezieht und nicht auf die Regiejagd.»*

Die in diesem Zusammenhang zu diskutierende Regiejagd würde somit gestützt auf Art. 85 Abs. 1 Ziff. 2 KV und Art. 1 Abs. 1 KJG erfolgen. Das

heisst, dass der Kanton in Eigenregie sein Recht am Jagdregal ausübt. Damit wäre hinsichtlich der Bestandesregulierung nach der Hochjagd – unabhängig der konkreten Ausgestaltung – ein Systemwechsel zu vollziehen: von der Patentjagd (Sonderjagd) hin zu der Ausübung des Jagdregals durch den Kanton (Regiejagd).

Gemäss Bundesgericht bezieht sich der von der Initiative tangierte Art. 11 KJG, welcher die Jagdzeiten definiert und den Grundsatz festschreibt, dass die Bestandesregulierung innert möglichst kurzer Zeit zu erfolgen hat, – wie erwähnt – nur auf die Patentjagd, nicht aber auch auf eine Regiejagd. Bei einer Regiejagd sind demnach einzig die Schonzeiten gemäss eidgenössischem Recht (Art. 5 JSG) einzuhalten. Das heisst, dass diese Regiejagden bis zum Beginn der Schonzeit am 1. Februar (Art. 5 Abs. 1 lit. a, b und d JSG) durchgeführt werden können. Das Bundesgericht geht dabei zudem davon aus, dass die zur Erfüllung der Jagdpläne nach Abschluss der ordentlichen Jagd noch erforderliche Regiejagd einen deutlich geringeren Umfang aufweisen sollte, der mit der bisherigen Sonderjagd nicht vergleichbar ist (Bundesgerichtsurteil 1C_2018/2016, Erw. 8). Dies aufgrund der Feststellung des Bundesgerichts, dass die Bestandesregulierung durch geeignete Anpassungen des Jagdregimes – beispielsweise die Gestaltung der Jagdintervalle und Jagdbanngelände oder die Freigabe von Muttertieren und Jungtieren während gewisser Zeiten der Hochjagd – weitgehend während der ordentlichen Jagd erfolgen könne. Zur Beurteilung der Initiative geht die Regierung von einem Abschussplan beim Rothirsch für die Regiejagd von rund 600–1800 Tieren aus. Aufgrund des unter Ziff. IV.1. bereits Gesagten ist in der Einschätzung der Regierung demnach davon auszugehen, dass – will man den heutigen Bestand beibehalten oder gar reduzieren – eine Regiejagd in massgeblich erheblichem Umfang erforderlich wäre und vor allem dass die Zahl der zu erlegenden Tiere im Jahresvergleich je nach Witterungsbedingungen während der Hochjagd sehr stark schwankt. Diese Ausgangslage erschwert es, die Varianten einer Regiejagd zu konkretisieren, zumal stets zu berücksichtigen ist, dass Text und Zweck der Initiative nicht unterlaufen werden. Dem Bundesgerichtsurteil lassen sich nur wenige konkrete Hinweise zu einer mit der Initiative zu vereinbarenden Regiejagd entnehmen.

2.2. Mögliche Varianten der Regiejagd

2.2.1. Regiejagd durch Wildhüter

Im heutigen Regime tätigt der Kanton beziehungsweise die Wildhut folgende Abschüsse:

- *Hegeabschüsse*: Verletzte, kranke und verwaiste Tiere werden durch die Wildhüter (auch ausserhalb der Jagdzeit) erlegt (Art. 8 JSG).
- *Abschüsse als Einzelmassnahmen*: Gegen (geschützte oder jagdbare) Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, können Einzelmassnahmen (wie der Abschuss) ergriffen werden (Art. 12 Abs. 2 JSG). Eine Entnahme von bis zu zehn Prozent des fortpflanzungsfähigen Bestandes einer bestimmten Art wird als zulässig erachtet, es müssen aber die anvisierten Tiere sein, die für den erheblichen Schaden verantwortlich sind (BGE 136 II 101).
- *Besondere Massnahmen im Rahmen der Sonderjagd*: Wird in einer Region oder in Teilen davon die Jagd nicht oder nicht in genügendem Masse ausgeübt, so können auch von der Wildhut Abschüsse getätigt werden (Art. 62 der Jagdbetriebsvorschriften [JBV; BR 740.025]). Zudem werden heute auch Tiere zur Erfüllung der Abschusspläne erlegt, wenn die Differenzen in einer Region nach Abschluss der Hochjagd im September gering sind, d.h. in der Regel weniger als 10 Tiere betragen.

Die Wildhut tätigte in den letzten fünf Jahren insgesamt durchschnittlich rund 300 Abschüsse im Jahr, wovon im Mittel ein Drittel – das heisst rund 100 Tiere – als Regulationsabschüsse bezeichnet werden können. Bei den Übrigen handelt es sich um Hegeabschüsse und Massnahmen gegen schadenstiftende Tiere.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtabschuss	4485	4507	5232	5441	6515
Abschuss Wildhut	285	227	325	398	329
davon Regulationsabschüsse	80	63	102	167	73
Anteil der Regulationsabschüsse WH an Abschussplan	1.8 %	1.4 %	2.0 %	3.1 %	1.1 %

Table 5: Beitrag der Wildhut an den gesamten Rothirschabschuss und Prozentanteil davon durch Abschüsse zum Erreichen des Abschussplans

Die aktuelle Praxis zeigt, dass heute in stark untergeordnetem Mass und nur punktuell Tiere zur Erfüllung des Abschussplans durch die Wildhut erlegt werden. Dieser Anteil macht lediglich ein bis drei Prozent des festgelegten Abschussplans für den Rothirsch aus. Mit der Annahme der Sonderjagdinitiative müsste der Kanton in Ausübung seines Regalrechts neu eine deutlich weitreichendere Regiejagd zur Bestandesregulierung organisieren. Diese wäre dann klar abzugrenzen von den bereits heute durch die Wildhut getätigten Abschüssen, mit welchen Tiere mit Schussverletzungen, zur Wildschadenverhütung, als Waisenkalber oder bei Austreibaktionen aus Wildschutzgebieten erlegt werden. Neben Fragen hinsichtlich der Jagdorganisation müsste auch festgelegt werden, wie der Kanton die durch seine Mitarbeiter oder durch Dritte in seinem Auftrag erlegten Tiere verwertet.

Wird nach der von der Regierung vertretenen Auffassung davon ausgegangen, dass nach der Hochjagd im September und Oktober mit einer Differenz zum Abschussplan von rund 600–1800 Rothirschen und 250–450 Rehen gerechnet werden müsste, so wären zusätzliche Ressourcen erforderlich. Die heute 60 Wildhüter sind mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgelastet und nicht in der Lage, neben diesen Aufgaben – darunter die jährlich getätigten rund 300 Abschüsse – zusätzlich noch eine Bestandesregulierung vorzunehmen. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich auch das jagdliche Zeitfenster aufgrund der im Vergleich zur Sonderjagdausübung deutlich geringeren personellen Ressourcen verlängern würde, was zu einer längeren Störung und somit zu einer grösseren jagdlichen Belastung der Tiere führen würde. Der Einsatz von Hilfsmitteln wie Scheinwerfer, Wärmebildergeräte etc. würde zu keiner nachhaltig effizienteren Bejagung führen, da eine dauernde Störung die Tiere mittelfristig sehr scheu werden lässt und somit schwer bejagbar macht. Gerade deshalb setzt die Wildhut diese Hilfsmittel schon heute nur punktuell bei Spezialeinsätzen ein. Weiter ist zu beachten, dass die heutige Sonderjagd auch deshalb eine hohe Effizienz aufweist, weil sich gleichzeitig viele Jägerinnen und Jäger im Gebiet befinden und durch den kurzen, aber hohen Jagddruck Tiere auch in schwer bejagbarem Gelände in Bewegung gebracht werden. Die Bergung von erlegtem Wild aus in Graubünden meist unwegsamem Gelände, der Transport zum Lebensmittelbetrieb und schlussendlich auch der Verkauf beziehungsweise die Verwertung des Wildbrets würden schliesslich zu einem weiteren, wesentlich erhöhten Aufwand für die Jagdbehörde führen, welcher derzeit kaum quantifizierbar ist. Der erhöhte Personalbedarf würde sich zudem auf die Monate November bis Januar konzentrieren, er ist deswegen quantitativ aber trotzdem nicht vorhersehbar und dadurch schwierig sicherzustellen.

Fazit: Die Abschusspläne können mit einer Regiejagd durch das jetzige Personal nicht erfüllt werden. Dazu müsste weiteres Personal angestellt wer-

den. Das Zeitfenster für die zu tätigenen Abschüsse würde sich gegenüber der heutigen Sonderjagd (maximal zehn Halbtage) verlängern.

2.2.2. Regiejagd unter Beizug von privaten Jägerinnen und Jägern

Das Bundesgericht hat sich in seinem Urteil vom 8. November 2017 nicht dazu geäußert, ob der Kanton befugt wäre, im Rahmen der Regiejagd private Jägerinnen und Jäger zur Erfüllung der Jagdpläne nach der ordentlichen Hochjagd zu beauftragen. Klar ist aufgrund des Gesagten, dass eine «organisierte Sonderjagd», wie sie bis 1993 im ganzen Kanton stattfand, nicht zur Diskussion stehen kann. Aufgrund von Wortlaut und Zweck der Initiative ist auch davon auszugehen, dass eine Jagdausübung durch Private im November und Dezember auf der Grundlage des Patentsystems generell ausscheidet.

Die Initianten haben sich jüngst dahingehend geäußert, dass sie sich die Einbindung von privaten Jägerinnen und Jägern bei der Ausführung der Regiejagd vorstellen könnten. Es stellt sich somit die Frage, ob und wie die Jagdbehörde die Ausführung von Regieabschüssen – ausserhalb des Patentsystems – an private Jägerinnen und Jäger ganz oder teilweise übertragen könnte. Als Anhaltspunkt kann Art. 12 Abs. 2 JSG herangezogen werden, welcher es den Jagdbehörden kraft Bundesgericht ermöglicht, für die Durchführung der Einzelmassnahmen – wozu auch Abschüsse zählen können (vgl. dazu oben Ziff. V.2.2.1.) – neben Aufsichtsorganen auch Jagdberechtigte zu beauftragen (nicht weiterführend ist vorliegend dagegen Art. 62 JBV, weil es sich dort um Abschüsse im Rahmen der Sonderjagd handelt). Allerdings ist erneut darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nur um punktuelle Massnahmen handelt, welche nicht zur Bestandesregulierung mit einer Regiejagd im vorliegend zu diskutierenden Sinn vergleichbar sind. Die Mitwirkung von Jagdberechtigten bei der Erfüllung von Hegeaufgaben ausserhalb der Patentjagd (Abschüsse von verletzten Tieren und allenfalls zur Wildschadenverhütung) gab es in Graubünden bis 2006 mit den sog. «freiwilligen Jagdaufsehern» (Art. 41 Abs. 1 lit. e des KJG in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung). Im heutigen Recht fehlt eine entsprechende Grundlage.

Bei einer Einbindung von privaten Jägerinnen und Jägern im Auftragsverhältnis stellen sich zahlreiche Fragen. Eine grosse Herausforderung wäre die Auswahl der beizuziehenden Jägerinnen und Jäger, zumal die beschränkte Regiejagd mit deutlich weniger Jagdberechtigten durchzuführen wäre, als heute an der Sonderjagd teilnehmen. Angesichts der festzustellenden grossen Nachfrage (3000 Anmeldungen) für die gebührenpflichtige Sonderjagd, würde die Akzeptanz für einen solchen Systemwechsel bei der Jägerschaft möglicherweise fehlen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass mit Einführung einer Regiejagd ein erheblicher Teil des Hirsch- und Rehbe-

standes nicht mehr über die freie Patentjagd reguliert würde und der überwiegende Teil der Jägerschaft von dieser Feinregulierung ausgeschlossen wäre. Ein wesentlicher Punkt wäre zudem die Entschädigungsfrage: Es ist davon auszugehen, dass die beigezogenen Jägerinnen und Jäger nicht gänzlich entschädigungslos die Aufgabe der Jagdbehörden erledigen würden. Neben allfälligen Lohnkosten inkl. Sozialleistungen und Versicherungen wäre auch die Abgeltung der eingesetzten Hilfsmittel wie Geländewagen, Transportvorrichtungen, jagdliche Ausrüstung und Munition einzuberechnen. Entweder müsste eine Arbeitsentschädigung ausbezahlt werden, oder aber der Kanton müsste den Jägerinnen und Jägern zumindest die erlegten Tiere überlassen. Gerade bei einer Entschädigung in Naturalien (Überlassung Beute) wäre jedoch eine gerechte Lösung zu finden, welche die unterschiedlichen Erfolgchancen sowie den unterschiedlichen Aufwand pro Abschuss (unwegsames Gelände, Bergung der Beute) berücksichtigt. Ebenso wäre festzulegen, wie die Aufteilung innerhalb einer Jägergruppe zu erfolgen hätte. Ausserdem gilt es zu berücksichtigen, dass die Jagdberechtigten sich im Vergleich zur heutigen Sonderjagd mit maximal zehn Halbtagen ungleich länger zur Verfügung stellen müssten. Denn auch mit dieser Lösung ist davon auszugehen, dass sich das jagdliche Zeitfenster aufgrund der deutlich geringeren personellen Ressourcen verlängern würde, was wiederum zu einer längeren Störung und somit zu einer grösseren jagdlichen Belastung der Tiere führen würde.

Fazit: Der Abschussplan kann auch auf einer der Hochjagd nachgelagerten Regiejagd unter Einbindung von privaten Jägerinnen und Jägern im Auftragsverhältnis erfüllt werden. Eine beschränkte Regiejagd wäre mit deutlich weniger Jagdberechtigten durchzuführen, als heute an der Sonderjagd teilnehmen. Der überwiegende Teil der Jägerschaft wäre von dieser Feinregulierung ausgeschlossen. Fragen würden sich im Zusammenhang mit der Entschädigung der beauftragten Jägerinnen und Jäger stellen. Wie bei der Regiejagd durch die Wildhut würde das Zeitfenster für die zu tätigenen Abschüsse sich gegenüber der heutigen Sonderjagd (maximal zehn Halbtage) verlängern.

2.2.3. Regiejagden im kantonalen Vergleich

Eine Regiejagd oder Verwaltungsjagd ist in der Schweiz im Kanton Genf bekannt. Der Kanton Genf kennt ein Verbot der privaten Jagd, an deren Stelle erfolgt die Bestandesregulierung durch die Wildhut. Da dies jedoch ausschliesslich und ganzjährig – nicht als Ergänzung zu einer privaten Jagd – erfolgt und die Wildpopulationen sich in Bezug auf Bestandeshöhe und Zusammensetzung von denjenigen in Graubünden stark unterscheiden, kann

aus dem Genfer System nichts hergeleitet werden für die mögliche Ausgestaltung einer Regiejagd im vorliegend interessierenden Sinn. Ein ähnliches System wie in Genf könnte im Kanton Zürich Realität werden, wenn die im September 2018 zur Abstimmung gelangende Volksinitiative «Wildhüter statt Jäger» angenommen würde. Der Kanton Zürich kennt heute das Revierjagdsystem, wie auch die Kantone Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Dabei wird die Aufgabe der Bestandesregulierung vollumfänglich und ganzjährig den Revierpächtern übertragen. Ein Blick auf die kantonalen Ausgestaltungen von Nach- und Sonderjagden in den Patentjagdkantonen zeigt auf, dass in allen diesen Kantonen ebenso wie in Graubünden eine erste Bestandesregulierung des Rothirschs auf der Hochjagd (Patentjagd) im September erfolgt. Eine abschliessende Regulierung des Rothirschs und in mehreren Kantonen auch des Rehwildes wird im November und Dezember vorgenommen. Diese der Hochjagd nachgelagerte Regulierungsjagd im Sinne einer zweiten Phase erfolgt fast durchwegs durch die Jäger im Rahmen der Patentjagd. Insgesamt haben alle Systeme eine recht grosse Ähnlichkeit zum Bündner Zwei-Stufen-Modell. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kanton Graubünden mit einem geschätzten Frühlingsbestand 2018 von 16 500 bei Weitem den grössten Rothirschbestand aufweist.

Regiejagden zur Regulierung des Rothirschs beziehungsweise Rehwildes werden in einzelnen Kantonen im Sinne eines dritten Eingriffstyps entweder durch die Wildhut oder durch nebenamtliche Jagdaufseher (Beispiel Kanton *Appenzell Ausserrhoden*) beziehungsweise die freiwillige Jagdaufsicht (Beispiel Kanton *Obwalden*) durchgeführt, wobei es sich um einzelne bis wenige Dutzend Abschüsse handelt. Im Kanton *Glarus* wird jährlich eine sogenannte «Beizugsjagd» durchgeführt, bei der im Zeitraum vom 2. August bis 21. Dezember vier Wildhüter und nach Bedarf ihnen zugeteilte Jäger die noch ausstehenden Abschüsse vornehmen. Die meisten Abschüsse erfolgen dabei in den Eidgenössischen Jagdbanngebieten auf dem Kantonsgebiet (2017 wurden 125 Stück Rothirsch erlegt).

In Bezug auf die Regiejagd ist die Regelung im Kanton *Wallis* hervorzuheben. Wird im Kanton Wallis während der ordentlichen Jagd die Abschusszahl gemäss Jagdplanung in den jeweiligen Hirschregionen nicht erreicht, so werden in der entsprechenden Region die fehlenden Abschüsse in einer zweiten Phase durch die Wildhut getätigt (Art. 16 des 5-Jahres-Beschlusses vom 22. Juni 2016 über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2016 bis 2020). Übersteigt die Anzahl der erforderlichen Abschüsse die Möglichkeiten der Wildhut, kann die zuständige Dienststelle in den entsprechenden Regionen alle oder einen Teil der Abschüsse an bestimmte Jagdpatentinhaber übertragen.

Das beschriebene Walliser System erscheint auf den ersten Blick als Modell, welches im Falle einer Annahme der Sonderjagdinitiative auch in Graubünden adaptiert werden könnte. Bei einer genaueren Betrachtung scheidet dies jedoch aus folgenden Gründen aus: Der Kanton Wallis weist einen deutlich tieferen Rothirschbestand auf, welcher nur rund einen Drittel desjenigen im Kanton Graubünden ausmacht. Aufgrund der lebensraumspezifischen Gegebenheiten, insbesondere der deutlich geringeren Zuwanderung aus ausserkantonalen Sommereinständen, gelingt es im Kanton Wallis regelmässig, mit der Hochjagd das Rotwild beinahe abschliessend zu regulieren. Entsprechend lassen sich die Nachjagden umfangmässig nicht mit der Situation in Graubünden vergleichen. So hatte die Walliser Wildhut im Jahre 2014 auf dem gesamten Kantonsgebiet gerade einmal 40 Stück Rothirsch nachgelagert zur Hochjagd zu erlegen. Auch 2015 und 2017 waren in der zweiten Phase lediglich lokale Regieabschüsse erforderlich. Eine Nachjagd unter Beizug der Jagdberechtigten erfolgte 2016. Das Delta zum Abschussziel und damit das Abschusskontingent für die Nachjagd betrug dabei für alle 15 Jagdregionen zusammen 244 Stück, wobei eine Nachjagd unter Beizug der Jagdberechtigten nur in der Region Goms-Aletsch (102 Stück) angeordnet wurde. In den übrigen 14 Regionen wurden die noch fehlenden 142 Stück Rothirsch durch die Wildhut erlegt. Es fehlt somit die Vergleichbarkeit mit der Situation in Graubünden, wo von 600–1800 Tieren auszugehen ist. Auch hinsichtlich des Zusammenwirkens von Wildhut und Jägern kann das Beispiel Wallis nicht als Vorbild für die Ausgestaltung der nachgelagerten Jagd im Falle einer Annahme der Sonderjagdinitiative herangezogen werden. Wird nämlich im Wallis entschieden, dass die abschliessende Regulierung nach der Hochjagd nicht durch die Wildhut erfolgen kann, tritt wiederum eine Patentjagd an die Stelle der Regiejagd. Eine Patentjagd im November und Dezember würde die Sonderjagdinitiative aber gerade nicht mehr zulassen.

Fazit: Die Übersicht zeigt, dass in verschiedenen Kantonen jeweils dann eine Regiejagd durchgeführt wird, wenn nach der ordentlichen Hochjagd nur noch wenige Tiere (<100) zu erlegen sind oder wenn gezielt Eingriffe in den Jagdbanngebieten vorgenommen werden. Das sind Grössenordnungen (Abschusszahlen), die heute auch die Wildhut in Graubünden zum Abschussplan beiträgt (vgl. oben Tabelle 5). Im Falle einer Annahme der Initiative ginge es jedoch darum, einen Nachjagd-Abschussplan von 600–1800 Rothirschen (sowie zusätzlichen 250–450 Rehen) mit einer Regiejagd zu erfüllen, je nach Hochjagdergebnis auf dem ganzen Kantonsgebiet. Dies wäre im schweizweiten Vergleich ein Novum und würde eine beispiellose Herausforderung für die Jagdbehörden darstellen.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit der Abschaffung der Sonderjagd würden zunächst die Patenteinnahmen sowie die Abschussgebühren von bis zu 500000 Franken entfallen:

	2015	2016	2017
Jagdplan Sonderjagd			
• Rothirsch	1000	1541	1338
• Reh	250	291	336
Anzahl teilnehmende Jägerinnen und Jäger	1650	2075	1919
Einnahmen			
• Patentgebühren (Fr. 100.-/Pat.)	165000 Fr.	207500 Fr.	191900 Fr.
• Abschussgebühren (Fr. 2.-/4.-/6.-/kg)	174000 Fr.	293000 Fr.	216000 Fr.
Total	339000 Fr.	500500 Fr.	407900 Fr.

Tabelle 6: Einnahmen Sonderjagd 2015–2017

Da die Tiere, die in eigener Ausübung des Regalrechts durch die Wildhut erlegt werden, dem Kanton zustehen, könnte theoretisch mit einem Erlös von rund 560000–650000 Franken aus deren Verwertung gerechnet werden. Als rechnerisches Beispiel kann diesbezüglich die Sonderjagd des Jahres 2017 beigezogen werden, auf welcher 1338 Rothirsche à 40–50 kg zu 9.50 Fr./kg und 336 Rehe à 12 kg zu 12.00 Fr./kg erlegt wurden. Der Erlös dürfte allerdings tiefer ausfallen, da die bereits bestehende Marktsättigung aufgrund des Wildbretverkaufs während der Hochjagd berücksichtigt werden muss. Zudem werden im jetzigen System viele der erlegten Tiere von den Erlegern zum Eigengebrauch verwertet.

Auf der Aufwandseite stünde bei einer Regiejagd durch die Wildhut der zusätzliche personelle Aufwand mit Lohnkosten und mit Kosten für die Arbeitsorganisation vor, während und nach der Jagdausübung, die eigentliche Bejagung, die Bergung und den Transport der erlegten Tiere sowie den Verkauf des Wildbrets. Eine hinreichend sorgfältige Bezifferung der Kosten ist derzeit kaum möglich. Als Anhaltspunkt kann genannt werden, dass für die Stelle eines Wildhüters im Budget mit Lohn-Vollkosten von 120000 Franken gerechnet wird.

Bei einer Regiejagd unter Beizug von Jägerinnen und Jägern dürfte der Administrationsaufwand für die Wildhut in etwa gleich bleiben, der Organisationsaufwand dürfte hingegen steigen, und weitere Kosten dürften neu hinzukommen. Aufwandseitig wären für den Kanton die Kosten für die Entschädigung der Jägerinnen und Jäger zu rechnen (Lohnkosten, Versi-

cherung, Spesenentschädigungen etc.), welche wiederum kaum abschätzbar sind. Das Zurverfügungstellen der erlegten Tiere als Entlohnung scheint auf den ersten Blick eine naheliegende und kostenneutrale Lösung darzustellen. Es stellen sich jedoch zahlreiche Fragen, wie eine gerechte Verteilung auszu- sehen hätte (vgl. dazu vorne Ziff. IV.2.2.2.). Überdies ist fraglich, ob eine solche Regelung aufgrund der langen Einsatzdauer (Einsatz kleiner Anzahl Jägerinnen und Jäger während November bis Januar) genügend attraktiv wäre.

Zusammenfassend können die wesentlichen Auswirkungen der Einführung einer Regiejagd mit Wildhut und/oder unter Beizug von privaten Jagdberechtigten im Sinne «einer Regiejagd in beschränktem Umfang» gemäss nachfolgender Übersicht konzeptionell dargestellt werden:

Position:		Regiejagd durch Wildhut	Regiejagd mit Beizug privater Jagdbefugter	Sonderjagd als Patentjagd (heute)
Einnahmen Kanton aus Patentgebühren		keine	keine	Fr. 100.–/Patent
Einnahmen Kanton aus Abschussgebühren		keine	keine	Fr. 2.–/4.–/6.–/kg
Eigentum Jagdbeute		Kanton (Art. 10 Abs. 2 KJG)	Kanton (Art. 10 Abs. 2 KJG)	Jagdberechtigte (Art. 10 Abs. 1 KJG)
Erlös Kanton aus Wildbret		ca. 40–50 kg/Tier (Hirsch) à ca. Fr. 9.50 und ca. 12 kg/Tier (Reh) à ca. Fr. 12.00	ca. 40–50 kg/Tier (Hirsch) à ca. Fr. 9.50 und ca. 12 kg/Tier (Reh) à ca. Fr. 12.00	keine
Aufgaben	Jagdorganisation	Behörde/Wildhut	Behörde/Wildhut	Behörde/Wildhut
	Jagdadministration	keine	Behörde/Wildhut	Behörde/Wildhut
	Ausführung Jagd	Wildhut	Jagdberechtigte	Jagdberechtigte
	Abtransport Beute	Wildhut	Jagdberechtigte	Jagdberechtigte
	Verwertung Beute	Wildhut	Wildhut	Jagdberechtigte
	Jagdaufsicht	Wildhut	Wildhut	Wildhut

Position:	Regiejagd durch Wildhut	Regiejagd mit Beizug privater Jagdbefugter	Sonderjagd als Patentjagd (heute)
Entschädigung Spe- sen / Aufwand durch Kanton	gemäss Arbeitsver- trag/Personalrecht	gemäss Auftrags- verhältnis Benutzung priva- tes Fz, Benutzung Waffe und Ausrüs- tung, Munition etc.	keine
Lohn/Besoldung durch Kanton	gemäss Arbeitsver- trag/Personalrecht	gemäss Auftrags- verhältnis Tages- bzw. Stun- denhonorar und/ oder Überlassung Beute	keine
Versicherung	Kanton als Arbeitgeber	Sache des Jagdbe- fugten (Art. 16 JSG)	Sache des Jagdbe- fugten (Art. 16 JSG)

Tabelle 7: Gegenüberstellung Einnahmen- und Aufwandpositionen bei der heutigen Sonderjagd und Varianten einer Regiejagd

Da die Regulierung der Wildbestände die Kernaufgabe der Jagd ist, ist es naheliegend, dass allenfalls entstehende Auslagen durch die Erträge aus den übrigen Jagden gedeckt werden müssten (vgl. Kap. III.1.3.). Gemäss Art. 21 KJG müssen die Aufwendungen des Jagdwesens durch die Patent- und Abschlussgebühren gedeckt werden.

VI. Beurteilung der Initiative

Das heutige Zwei-Stufen-Konzept wird seit über 40 Jahren gelebt und hat sich bewährt. Die mit der Initiative angestrebte Änderung würde das bisherige Modell der Wildbestandsregelung erheblich verändern (Bundesgerichts-
urteil 1C_208/2016, Erw. 8). Die Sonderjagdinitiative würde gut funktionie-
rende Managementkonzepte, die in einem langjährigen Dialog zwischen den
verschiedenen Amtsstellen und unter den Vertretern der Jägerschaft ent-
wickelt wurden, aushebeln. Das heutige System zeichnet sich dadurch aus,
dass es die erforderliche Flexibilität für die Feinregulierung gewährleistet,
sowohl in Bezug auf die regional abgestimmte Erfüllung des Abschussplans
als auch in Bezug auf den Einsatz der (personellen) Ressourcen.

Mit der Hochjagd gemäss Sonderjagdinitiative kann die Bündner Jagd
ihre gesetzlich festgelegte Aufgabe nur unter Einführung einer Regiejagd ab
1. November erfüllen. Bei der Durchführung von Regiejagden sind aber zahl-
reiche Fragen offen. Will man die bisher mit den Abschussplänen verfolgte

Regulation weiterführen, ist davon auszugehen, dass umfangreiche Regiejagden erforderlich sind, welche je nach Ausgestaltung sich gar länger in den Winter hineinziehen als die heutige Sonderjagd. Gelingt die korrigierende Bestandesregulierung über die Regiejagd nicht, so könnte die Gesamtpopulation beim Rothirsch nicht mehr ausreichend gesteuert werden. Insbesondere würde dies für die Vorkommen in den Wintereinstandsgebieten sowie für zuwandernde Populationen gelten. Die Regierung ist zudem der Ansicht, dass die Erreichung des Abschussplans weiterhin vollumfänglich durch die Bündner Jägerinnen und die Bündner Jäger erfüllt werden sollte, was mit der Annahme der Initiative nicht mehr gegeben wäre.

Gemäss Art. 15 Abs. 2 KV kann der Grosse Rat jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Dies ist nach Auffassung der Regierung vorliegend nicht angezeigt. Wie vorstehend dargelegt, ist eine abschliessende und nachhaltige Bestandesregulierung in den Monaten September und Oktober faktisch nicht möglich. Ein Zugriff insbesondere auf die Wanderpopulationen erfordert zwingend eine zeitlich nachgelagerte Bejagung nach dem 1. November. Mit der heute gesetzlich verankerten Sonderjagd verfügt der Kanton bereits über ein adäquates und bewährtes Instrument zur Vornahme der notwendigen nachgelagerten Jagd. Mit diesem lenkenden Instrument kann flexibel auf regional oder lokal auftretende Ungleichgewichte beim Hirsch-, Reh- und Wildschweinbestand unter effizientem Einsatz der Ressourcen reagiert werden. Das aktuelle zweistufige Bejagungsmodell, welches laufend optimiert wird, ermöglicht insofern eine fachgerechte und den regionalen Bedingungen angepasste Regulierung der Wildbestände.

VII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. Die kantonale «Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)» dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Cavigelli*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Auszug aus dem Geltenden Recht

Kantonales Jagdgesetz * (KJG)

Vom 4. Juni 1989 (Stand 1. Mai 2017)

Vom Volke angenommen am 4. Juni 1989

3. Regelung der Jagd

Art. 11 Jagdzeiten Abschusspläne

¹ Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 derart fest, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit erfüllt werden können. Auf die Paarungszeit ist Rücksicht zuzunehmen.

² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen: *

- a) Hochjagd: Im Monat September, insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen;
- b) * Steinwildjagd: 1. Oktober bis 15. November;
- c) Niederjagd: 1. Oktober bis 30. November, für Birkhahn und Schneehuhn erst ab 16. Oktober;
- d) * Passjagd: 1. November bis Ende Februar, für Dachse bis 15. Januar, für Edel- und Steinmarder bis 15. Februar.

³ Mit der Festlegung der Wildschutzgebiete und der Regelung der Jagd ist anzustreben, dass die Abschusspläne möglichst in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 erfüllt werden.

⁴ Werden die Abschusspläne in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden bis längstens 20. Dezember anordnen. *

⁵ Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung von Sonderjagden. Dabei kann sie aufgrund der Zahl des zu erlegenden Wildes und der Grösse des Jagdgebietes die Gültigkeit des Jagdpatentes auf bestimmte Gebiete beschränken. Ebenso kann sie die Anzahl der Jagdpatente begrenzen. *

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

